

2. AUGUST 1990 - Königlicher Erlass zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Juli 2000)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Juli 2000)*,
- den Königlichen Erlass vom 24. August 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. April 2002)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

2. AUGUST 1990 - Königlicher Erlass zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden

Artikel 1 - Die Erklärung in Bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart wird durch ein datiertes und unterzeichnetes Schriftstück eingereicht, das dem Standesbeamten der Gemeinde, in der der Abgeber der Erklärung eingetragen ist, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

Der Abgeber der Erklärung gibt in diesem Schriftstück neben Name, Vornamen, Wohnsitz und vollständiger Adresse die Art, wie er nach seinem Tode bestattet werden möchte, an.

[In diesem Schriftstück muss er durch den klaren und unzweideutigen Vermerk eines der folgenden Begriffe eine Wahl treffen:

1. Beerdigung der sterblichen Überreste,
2. Einäscherung mit Verstreuung der Asche auf der Streuwiese des Friedhofes,
3. Einäscherung mit Verstreuung der Asche in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,
4. Einäscherung mit Beerdigung der Asche innerhalb des Friedhofes,
5. Einäscherung mit Beisetzung der Asche im Kolumbarium des Friedhofes,
6. Einäscherung mit Verstreuung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,
7. Einäscherung mit Beerdigung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof,
8. Einäscherung mit Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof.]

[Art. 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 24. August 2001 (B.S. vom 2. Oktober 2001)]

Art. 2 - [Diese Erklärung wird nach Empfang in den Bevölkerungsregister unter einer Rubrik über die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart festgehalten, wobei je nach Wahl des Abgebers der Erklärung einer der folgenden acht Vermerke in diese Rubrik eingetragen wird:

1. Beerdigung der sterblichen Überreste,
2. Einäscherung mit Verstreuung der Asche auf der Streuwiese des Friedhofes,

3. Einäscherung mit Verstreuung der Asche in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,

4. Einäscherung mit Beerdigung der Asche innerhalb des Friedhofes,

5. Einäscherung mit Beisetzung der Asche im Kolumbarium des Friedhofes,

6. Einäscherung mit Verstreuung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,

7. Einäscherung mit Beerdigung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof,

8. Einäscherung mit Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 24. August 2001 (B.S. vom 02. Oktober 2001)]

Art. 3 - Eine Rücknahme oder Änderung einer früheren Erklärung kann gemäß den in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Bedingungen und Formalitäten eingereicht werden.

Art. 4 - [...]

[Art. 4 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 28. Januar 2000 (B.S. vom 1. März 2000)]

Art. 5 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.